



Antwort der Kreisverwaltung Teltow-Fläming auf die Anfrage der Abgeordneten Frau Birgit Bessin, Fraktion AfD vom 12.10.2016, Drucksache 5-2946/16-KT, zu minderjährigen unbegleiteten Flüchtlingen in Teltow-Fläming

Sachverhalt:

1. Wie viele minderjährige unbegleitete Flüchtlinge sind im Landkreis Teltow-Fläming in den einzelnen Monaten des Jahres 2015 und bis zum heutigen Tag jeweils in Obhut genommen worden? Bitte explizit nach Monaten, Alter und Geschlecht aufschlüsseln.
2. Wie wurden diese entsprechend weiter im Landkreis verteilt und wohin genau?
3. Auf welche Art und Weise ist die Altersfeststellung erfolgt?
4. Welcher Herkunft waren die MULF? Bitte schlüsseln Sie diese ab dem 01.01.2015 nach Herkunftsländern auf.

Für die Kreisverwaltung beantwortet die Erste Beigeordnete Frau Gurske die Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1, 2, 4:

Beiliegende Übersicht (Anlage 1) gibt Auskunft über die Situation unbegleiteter minderjähriger Ausländer im Landkreis Teltow-Fläming.

Zu Frage 3:

Das Verfahren der Alterseinschätzung erfolgt nach den Vorgaben des § 42 f SGB VIII. Hiernach hat das Jugendamt im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme der ausländischen Person gemäß § 42 a deren Minderjährigkeit durch Einsichtnahme in deren Ausweispapiere festzustellen oder hilfsweise mittels einer qualifizierten Inaugenscheinnahme einzuschätzen.

Auf Antrag des Betroffenen, seines Vertreters oder von Amts wegen hat das Jugendamt in Zweifelsfällen eine ärztliche Untersuchung zur Altersbestimmung zu veranlassen. Ist eine ärztliche Untersuchung durchzuführen, ist die betroffene Person durch das Jugendamt umfassend über die Untersuchungsmethode und über die möglichen Folgen der Altersbestimmung aufzuklären.

In den Fällen, bei denen offenkundig Zweifel an der Altersangabe bestehen, lehnt das Jugendamt die Inobhutnahme ab. Dies erfolgt, wenn es aufgrund des äußeren Erscheinungsbildes, des Entwicklungsstandes und des Gesamteindrucks, der in einem Gespräch mit Hilfe eines Sprachmittlers gewonnen wird, ausgeschlossen scheint, dass die Person Kind oder Jugendlicher ist (vgl. § 21 SGB X).

* Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

Öffnungszeiten:

Montag und Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr

Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr

Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Telefon: 03371 608-0

Telefax: 03371 608-9100

USt-IdNr.: DE162693698

Konto-Nr: 3633027598

Bankverbindung:

Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam

Gläubiger-ID: DE 87 LTF 000 002 134 52

BLZ: 160 500 00

BIC: WELADED1PMB

IBAN: DE86 1605 0000 3633 0275 98

Einzelne Beratungsdienste haben andere Öffnungszeiten. Diese erfahren Sie über die Telefonzentrale oder im Internet.
Sie können Ihr Anliegen nach Absprache mit dem Mitarbeiter auch Mo, Di, Mi, Do bis 19:00 Uhr und Fr bis 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung erledigen.

Die Altersschätzung wird im Vieraugenprinzip immer von zwei Personen durchgeführt. Neben einem Sozialpädagogen/einer Sozialpädagogin bzw. einem Sozialarbeiter/einer Sozialarbeiterin des Jugendamtes kann dies auch eine psychologische Fachkraft oder eine erfahrene Verwaltungskraft des Jugendamtes sein.

Diese Mitarbeiter besitzen eine langjährige Berufserfahrung im Umgang mit jungen Menschen. Das Anforderungsprofil für den/die Sozialpädagogen/in, Sozialarbeiter/in, psychologische Fachkraft enthält folgende Merkmale:

- fundierte Berufserfahrung in der Kriseninterventionsarbeit,
- staatliche Anerkennung für Sozialpädagogen/Sozialarbeiter,
- Erfahrungswissen in der sozialpädagogischen/psychotherapeutischen Arbeit mit Migrantinnen und Migranten aus unterschiedlichen Kulturen,
- Kenntnisse über die kulturellen und ethnischen Hintergründe von Flüchtlingen.

Während des strukturierten und dokumentierten Gesprächs zur Inobhutnahme werden Merkmale in Bezug auf das äußere Erscheinungsbild, Widersprüche und ungeklärte Fragen sowie Wahrnehmungen in Bezug auf das Verhalten erfasst, die aber nur dann vervollständigt und abschließend bewertet werden, wenn sich beide Personen, die die Einschätzung vornehmen, zweifelsfrei sicher sind, dass keine Minderjährigkeit vorliegt. Sofern es in der Einschätzung keine Übereinstimmung gibt bzw. beide Personen das Vorliegen von Minderjährigkeit für möglich erachten, wird in der Regel nicht die Altersangabe, sondern lediglich die Minderjährigkeit bestätigt.

Wehlan

Anlage 1